



Telefon-Durchwahl:
3845

Ort, Datum:
Salzburg, 30.03.2015

Zahl:
LVwG-4/1228/5-2015

Betreff:
Ökobüro, 1070 Wien;
Beschwerde gemäß IG-L, Art 9 Abs 3
Aarhus-Konvention

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Dr. Peter Brauhart über die Beschwerde des Ökobüros, Neustiftgasse 36/3a, 1070 Wien, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 14.08.2014, Zahl 205-01/1785/10-2014,

zu Recht erkannt:

- I. Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG wird der Beschwerde keine Folge gegeben und wird diese mit der Maßgabe abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend zu lauten hat, dass der Antrag vom 08.04.2014 als unzulässig zurückgewiesen wird.
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Sachverhalt

Mit Antrag vom 08.04.2014 hat das Ökobüro, 1070 Wien, an den Landeshauptmann von Salzburg den "Antrag auf Erlassung geeigneter Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für NO₂ im Land Salzburg" gestellt.

Es sollten diesem Antrag gemäß geeignete Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für NO₂ an den Messstellen Salzburg Rudolfsplatz, Hallein B 159 und Hallein Autobahn erlassen werden.

Begründet wurde dieser Antrag im Wesentlichen damit, dass im Land Salzburg in den letzten Jahren die Grenzwerte für NO₂ sowohl des IG-L als auch der Richtlinie 2008/50/EG an mehreren Messstellen überschritten würden.

Die Jahresmittelwerte lägen seit Jahren auf einem relativ hohen Niveau und überschritten an den Messstellen Rudolfsplatz, Hallein B 159 und Hallein Autobahn sowohl den zulässigen Jahresgrenzwert des IG-L (2005 bis 2009 40 µg/m³, seit 2010 35 µg/m³), als auch den Grenzwert der Luftqualitätsrichtlinie der EU (40 µg/m³). Der Evaluierungsbericht des Luftreinhalteprogrammes 2008 zeige, dass auch im Jahr 2015 der Jahresgrenzwert für Stickstoffoxide nicht eingehalten werden würde und stellte fest, dass kein eindeutiger Trend erkennbar sei.

Gemäß Art 13 RL 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa hätten die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass ab dem 1. Jänner 2010 die gemäß der Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft seit 1. Jänner 2010 rechtsverbindlich seien und die festgelegten Grenzwerte für Stickstoffdioxid von 40 µg/m³ nicht überschritten werden.

Die bisher im Luftreinhalteprogramm des Landeshauptmannes von Salzburg vom 22.09.2008 und in der Fortschreibung des Luftreinhalteprogramms 2013 nach § 9a IG-L angekündigten Maßnahmen als auch jene nach §§ 10 ff IG-L tatsächlich erlassenen Maßnahmen seien grundsätzlich begrüßenswert. Die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 12. Februar 2014, mit der aufgrund der §§ 10 und 14 des IG-L im dreimonatigen Testbetrieb eine Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der Westautobahn angeordnet werde, lasse eine deutliche Immissionsreduktion von 13 % im straßennahen Bereich erwarten. Das Land Salzburg zeige mit diesem Testbetrieb den Willen, Maßnahmen gegen die Grenzwertüberschreitungen zu setzen. Diese Maßnahme solle auch nach dem Testbetrieb aufrechterhalten bleiben. Ebenso sei auch die Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 17. Oktober 2008, mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der Tauernautobahn angeordnet werde (LGBl Nr 89/2008 idF LGBl Nr 88/2010, LGBl Nr 36/2011), aufrechtzuerhalten.

Dem Erachten des Ökobüros seien jedoch weitere Maßnahmen erforderlich, um die Jahresgrenzwerte für Stickstoffdioxid an den Messstellen Rudolfsplatz, Hallein B 159 und Hallein Autobahn einzuhalten. Einerseits sei selbst bei voller Wirksamkeit der Westautobahn-Geschwindigkeitsbeschränkung keine Grenzwertunterschreitung an den genannten Messstellen zu erwarten, andererseits habe die Geschwindigkeitsreduktion lediglich Auswirkungen auf den Nahebereich der Westautobahn.

Es werden weiters in dem Antrag geeignete Maßnahmen nach Ansicht des Ökobüros vorgeschlagen, so die Ausweisung von Umweltzonen, eine Citymaut, sektorale Fahrverbote für LKW und temporäres Fahrverbot für PKW, Stadtbahn und offensiver öffentlicher personennaher Verkehr und weitere Temporeduktionen im Land Salzburg auf der A 1, der A 10, auf Freilandstraßen und Tempo-30-Zonen in Gemeindegebieten, insbesondere in der Stadt Salzburg.

Das Ökobüro stützte seine Ansicht vor allem auf die völkerrechtlichen Vorgaben der Aarhus-Konvention (Art 9 Abs 3), das sogenannte "Janecek-Urteil" zum Themenbereich, dass unmittelbar Betroffenen ein subjektives Recht auf Erstellung eines Aktionsplans zukomme, und die Richtlinie 2008/50/EG zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Schutz der Umwelt (Seite 12 des Antrags).

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 14.08.2014 hat dieser den Antrag des Ökobüros als unbegründet abgewiesen.

In einer sehr umfangreichen und detaillierten Begründung führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der vom Ökobüro angesprochenen Forderung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 12.07.2012 zu C (2012) 4751 vom Landeshauptmann von Salzburg mit der "Fortschreibung des Luftreinhalteprogrammes nach § 9a IG-L 2013" nachgekommen worden sei, welche zusätzliche Maßnahmen zur Senkung der Luftschadstoffbelastung bei Stickstoffdioxid vorsehe. Das Land Salzburg sei somit keineswegs untätig geblieben. Wie vom Ökobüro selbst gefordert, ziele ein Teil der Maßnahmen auf die Verstärkung des öffentlichen Verkehrs ab. Die Wirksamkeit eines großen Teils der vorgesehenen Maßnahmen sei davon abhängig, inwieweit diese von den Betroffenen angenommen würden. Eine vorherige Prognose sei nur schwer möglich, das Minderungspotential könne erst nach einiger Zeit festgestellt bzw evaluiert werden. An dieser Stelle sei auch zu betonen, dass der EuGH in seiner Judikatur Verboten und Beschränkungen extrem zurückhaltend begegne und strikt die vorherige Ausschöpfung der Möglichkeiten von gelinderen Maßnahmen fordere, worauf weiter noch näher eingegangen werde. Ungeachtet § 9a Abs 6 IG-L würden im Land Salzburg auch weiterhin Maßnahmen zur Luftreinhaltung fortentwickelt und implementiert. Dem Antrag vom 08.04.2014 des Ökobüros werde auch insofern Folge geleistet, als das Land Salzburg über die bisherigen Luftqualitätspläne 2008 und 2013 hinausgehende Maßnahmen umsetze und dadurch das geforderte Verhalten setze.

In der Begründung des angefochtenen Bescheides wird dann auch noch Stellung zu den Vorschlägen des Ökobüros, wie die Einführung sektoraler und temporaler Fahrverbote, Geschwindigkeitsbeschränkungen, der Ausweisung einer Umweltzone oder der Einführung einer sogenannten Citymaut, bezogen. Keine dieser vom Ökobüro vorgeschlagenen Maßnahmen sei jedoch geeignet, schnellstmöglich die Einhaltung der Stickstoffdioxidgrenzwerte zu ermöglichen, da die Implementierung teilweise mehrere Jahre benötigen würde.

Gegen diesen Bescheid hat das Ökobüro Wien die nunmehr vorliegende Beschwerde erhoben.

Mit Schreiben vom 05.02.2015 ergänzte das Ökobüro seine Beschwerde durch Vorlage des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union in der Rechtssache C-404/13 über ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art 267 AEUV, woraus das Ökobüro folgert, dass das Anordnen geeigneter Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des Grenzwertes für Stickstoffdioxid zu folgen sei und das Gericht dazu verpflichtet sei, derartige Maßnahmen selbst zu erlassen.

Mit Schreiben vom 25.11.2014 gab der Landeshauptmann von Salzburg noch eine Erklärung zu seiner Entscheidung ab.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat zu diesem Sachverhalt in einer gemäß § 2 VwGVG durch einen Einzelrichter zu treffenden Entscheidung Folgendes erwogen:

Die im vorliegenden Fall anzuwendenden Rechtsvorschriften lauten:

§ 9a des Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl I Nr 115/1997 idgF:

Programme

Erstellung von Programmen

§ 9a. (1) Zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes (§ 1) hat der Landeshauptmann unter Bedachtnahme auf nationale Programme gemäß § 6 des Emissionshöchstmengengesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 34/2003, Pläne und Programme gemäß § 13 des Ozongesetzes, BGBl. Nr. 210/1992 und die österreichische Klimastrategie gemäß § 1 Abs. 2 des Emissionszertifikatgesetzes, BGBl. I Nr. 46/2004, sowie unter Nutzung von Synergieeffekten mit lokalen, regionalen und bundesweiten Energie- und Klimaschutzmaßnahmen

1. auf Grundlage der Statuserhebung (§ 8) und eines allenfalls erstellten Emissionskatasters (§ 9),
2. unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 5 und 6,
3. unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäß § 9b,
4. unter Heranziehung der Zeitpunkte, bis zu denen die Grenz- und Zielwerte gemäß der Richtlinie 2008/50/EG eingehalten werden müssen und
5. auf Grundlage des Programms für die Erreichung des nationalen Ziels für die Reduzierung des AEI gemäß § 19 ein Programm zu erstellen. Darin sind jene Maßnahmen festzulegen, die ergriffen werden, um die Emissionen, die zur Überschreitung des Immissionsgrenzwerts gemäß Anlage 1 oder 2 oder des Immissionszielwerts gemäß Anlage 5b oder 5c, einer Verordnung nach § 3 Abs. 5 oder des AEI geführt haben, in einem Ausmaß zu reduzieren, dass die Einhaltung folgender Grenzwerte und die soweit wie mögliche Einhaltung der folgenden Zielwerte,
 - des Tagesmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a mit nicht mehr als 35 Überschreitungen pro Jahr,
 - des um $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
 - des Jahresmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a,
 - des Jahresmittelwertes für PM2,5 gemäß Anlage 1b,
 - eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 festgelegten Immissionsgrenzwertes,
 - des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
 - des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
 - des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
 - des Grenzwertes für Blei in PM10 gemäß Anlage 1a,
 - eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b oder
 - eines Zielwerts gemäß den Anlagen 5b und 5c

gewährleistet wird oder im Fall des § 8 Abs. 1a der Verpflichtung in Bezug auf den AEI nachgekommen wird. Bei Überschreitung des AEI hat der Landeshauptmann Maßnahmen festzulegen, die in dem Programm gemäß § 19 enthalten sind. Im Programm hat der Landeshauptmann das Sanierungsgebiet (§ 2 Abs. 8) festzulegen. Ein Entwurf des Programms ist längstens 18 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts stattgefunden hat, auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen. Falls der Entwurf vorsieht, Maßnahmen gemäß dem 4. Abschnitt mit Verordnung gemäß § 10 vorzuschreiben, ist der Entwurf für diese Verordnung zusammen mit dem Entwurf des Programms auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen. Jedermann kann zum Entwurf des Programms binnen sechs Wochen Stellung nehmen. Die in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesminister sowie die gesetzlich eingerichteten Interessenvertretungen sind von der Veröffentlichung des Entwurfs und der Möglichkeit zur Stellungnahme in Kenntnis zu setzen. Die Stellungnahmen sind bei der Erstellung des Programms in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(2) Die Errechnung des Beitrags zur Einhaltung der Verpflichtung in Bezug auf den AEI in den Programmen der Landeshauptmänner, in deren Bundesland sich eine Messstelle zur Messung des AEI befindet, hat gemäß Anlage 8 zu erfolgen.

(3) Das Programm kann insbesondere folgende Maßnahmen umfassen:

1. Maßnahmen gemäß Abschnitt 4,
2. Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Beschaffung,
3. Förderungsmaßnahmen im Bereich von Anlagen, Haushalten und Verkehr für emissionsarme Technologien und Verhaltensweisen, die Emissionen reduzieren,
4. Maßnahmen hinsichtlich des Betriebs von mobilen Motoren,
5. Maßnahmen zur Optimierung des Winterdienstes und
6. sonstige Maßnahmen in der Zuständigkeit des Bundes.

Im Programm sind für jede Maßnahme das Gebiet, in dem sie gilt, sowie eine Umsetzungsfrist festzulegen. In das Programm sind Angaben gemäß Anhang XV Z 7 bis 9 der Richtlinie 2008/50/EG aufzunehmen. Im Programm ist die Auswahl der festgelegten Maßnahmen zu begründen. Weiters ist in einem Anhang zum Programm auf im selbständigen Wirkungsbereich der Länder und Gemeinden getroffene Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen jener Schadstoffe, für die das Programm erstellt wird, zu verweisen.

(4) Wenn hinsichtlich mehrerer der in Anlage 1 und 2 oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 genannten Schadstoffe eine Grenzwertüberschreitung vorliegt, kann der Landeshauptmann ein integriertes Programm für alle betroffenen Schadstoffe erstellen. Dies gilt sinngemäß für Programme gemäß Abs. 2. Programme für PM10 müssen auch auf die Verringerung der PM2,5-Konzentration abzielen.

(5) Wenn in mehreren Bundesländern Überschreitungen des Grenzwerts des gleichen Schadstoffs aufgetreten sind, ist in Zusammenarbeit der Landeshauptmänner jener Länder, aus deren Gebiet die Emissionen stammen, die maßgeblich zur Überschreitung der Grenzwerte beigetragen haben, ein gemeinsames übergreifendes Programm zu erstellen, das die Einhaltung der Grenzwerte sicherstellt.

(5a) Sind Überschreitungen eines Grenzwerts in einem Bundesland maßgeblich auf Emissionen aus einem anderen Bundesland zurückzuführen, ist in Zusammenarbeit sowohl des Landeshauptmanns, in dessen Gebiet der Immissionsgrenzwert überschritten wurde, als auch des Landeshauptmanns, aus dessen Gebiet ein maßgeblicher Teil der Emissionen stammt, ein gemeinsames übergreifendes Programm zu erstellen, das die Einhaltung der Grenzwerte sicherstellt.

(6) Das Programm ist alle drei Jahre insbesondere in Bezug auf seine Wirksamkeit zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes zu evaluieren und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

(7) Sofern gemäß § 8 Abs. 8 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Statuserhebung erstellt, hat dieser auch das Programm zu erstellen.

(8) Das Programm ist spätestens 24 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Grenz- oder Zielwertüberschreitung gemessen oder die Überschreitung des AEI durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ausgewiesen wurde, auf der Internetseite des Landes und auf der Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kundzumachen. Der Landeshauptmann bzw. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in den Fällen des Abs. 7 hat die Informationen über das Programm gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2008/50/EG zu erstellen. Diese Informationen sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gesammelt gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2008/50/EG an die Europäische Kommission zu übermitteln.

(9) Für Grenzwertüberschreitungen, die vor dem 1. Jänner 2005 gemessen wurden, gelten weiterhin § 8 sowie die §§ 10 bis 16 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003.

(10) Überschreitet der Wert eines Luftschadstoffs den Grenz- oder Zielwert gemäß Anlage 1, 2, 5b oder 5c oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 oder den Alarmwert gemäß Anlage 4 infolge der Emissionen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder besteht die Gefahr einer solchen Überschreitung, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Konsultationen mit den zuständi-

gen Behörden des anderen Mitgliedstaates einzuleiten mit dem Ziel, das Problem zu beheben. Wenn die Statuserhebung ergibt, dass die Überschreitung eines Grenz- oder Zielwerts ausschließlich durch Emissionen im Ausland verursacht wurde, entfällt die Erstellung eines Programms gemäß Abs. 1 und 4.

Artikel 23 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa:

Artikel 23

Luftqualitätspläne

(1) Überschreiten in bestimmten Gebieten oder Ballungsräumen die Schadstoffwerte in der Luft einen Grenzwert oder Zielwert zuzüglich einer jeweils dafür geltenden Toleranzmarge, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass für diese Gebiete oder Ballungsräume Luftqualitätspläne erstellt werden, um die entsprechenden in den Anhängen XI und XIV festgelegten Grenzwerte oder Zielwerte einzuhalten.

Im Falle der Überschreitung dieser Grenzwerte, für die die Frist für die Erreichung bereits verstrichen ist, enthalten die Luftqualitätspläne geeignete Maßnahmen, damit der Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich gehalten werden kann. Die genannten Pläne können zusätzlich gezielte Maßnahmen zum Schutz empfindlicher Bevölkerungsgruppen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von Kindern, vorsehen.

Diese Luftqualitätspläne müssen mindestens die in Anhang XV Abschnitt A aufgeführten Angaben umfassen und können Maßnahmen gemäß Artikel 24 umfassen. Diese Pläne sind der Kommission unverzüglich, spätestens jedoch zwei Jahre nach Ende des Jahres, in dem die erste Überschreitung festgestellt wurde, zu übermitteln.

Müssen für mehrere Schadstoffe Luftqualitätspläne ausgearbeitet oder durchgeführt werden, so arbeiten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls für alle betreffenden Schadstoffe integrierte Luftqualitätspläne aus und führen sie durch.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen, soweit machbar, die Übereinstimmung mit anderen Plänen sicher, die aufgrund der Richtlinie 2001/80/EG, der Richtlinie 2001/81/EG oder der Richtlinie 2002/49/EG zu erstellen sind, um die entsprechenden Umweltziele zu erreichen.

Artikel 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention (Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten):

Artikel 9

Zugang zu Gerichten

(1) Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, daß jede Person, die der Ansicht ist, daß ihr nach Artikel 4 gestellter Antrag auf Informationen nicht beachtet, fälschlicherweise ganz oder teilweise abgelehnt, unzulänglich beantwortet oder auf andere Weise nicht in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel bearbeitet worden ist, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle hat.

Für den Fall, daß eine Vertragspartei eine derartige Überprüfung durch ein Gericht vorsieht, stellt sie sicher, daß die betreffende Person auch Zugang zu einem schnellen, gesetzlich festgelegten sowie gebührenfreien oder nicht kostenaufwendigen Überprüfungsverfahren durch eine Behörde oder Zugang zu einer Überprüfung durch eine unabhängige und unparteiische Stelle, die kein Gericht ist, hat.

Nach Absatz 1 getroffene endgültige Entscheidungen sind für die Behörde, die über die Informationen verfügt, verbindlich. Gründe werden in Schriftform dargelegt, zumindest dann, wenn der Zugang zu Informationen nach diesem Absatz abgelehnt wird.

(2) Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, daß Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit,

(a) die ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ

(b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsprozeßrecht einer Vertragspartei dies als Voraussetzung erfordert,

Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die

materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die Artikel 6 und - sofern dies nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und unbeschadet des Absatzes 3 - sonstige einschlägige Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten.

Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmt sich nach den Erfordernissen innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen dieses Übereinkommens einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder nichtstaatlichen Organisation*, welche die in Artikel 2 Nummer 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne des Buchstaben a. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne des Buchstaben b verletzt werden können.

Absatz 2 schließt die Möglichkeit eines vorangehenden Überprüfungsverfahrens vor einer Verwaltungsbehörde nicht aus und läßt das Erfordernis der Ausschöpfung verwaltungsbehördlicher Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher Überprüfungsverfahren unberührt, sofern ein derartiges Erfordernis nach innerstaatlichem Recht besteht.

(3) Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, daß Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich für den vorliegenden Fall Folgendes:

Im Sinne des Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention wird Mitgliedern der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren eingeräumt, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

Der Begriff "Öffentlichkeit" bedeutet dabei im Sinn des Art 2 Z 4 der Aarhus-Konvention eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen.

Anfechtungsgegenstand sind dabei die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

Die UN-ECE Aarhus-Konvention hat also das Ziel, die Öffentlichkeit an umweltrelevanten Entscheidungen zu beteiligen und Zugang zu Informationen und Gerichten zu ermöglichen. Sie stellt ein zentrales Dokument für die verstärkte Einbindung der Zivilgesellschaft dar. Ausdrücklich wird ein Anfechtungsrecht von Handlungen bzw Unterlassungen/Versäumnissen von privaten Personen und öffentlichen Behörden eingeräumt, welche gegen Bestimmungen/Vorschriften des nationalen Rechts bezogen auf Umweltrecht verstoßen.

Um also im Sinne der zitierten Bestimmung der Aarhus-Konvention Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren zu erlangen, ist es notwendig, konkret darzulegen, dass innerstaatlich Zuwiderhandlungen und Unterlassungen des nationalen

Rechts gegen umweltbezogene Bestimmungen stattgefunden haben und um welche derartigen Zuwiderhandlungen und/oder Unterlassungen es sich dabei handelt. Darüber hinaus wird wohl nur jenen Mitgliedern der Öffentlichkeit eine Anfechtungsmöglichkeit zugestanden werden können, die unmittelbar betroffen sind, wie dies in Analogie zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 25.07.2008, C-237/07 ("Janecek-Urteil") zu sehen ist.

Der vorliegende "Antrag auf Erlassung geeigneter Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für NO₂ im Land Salzburg" entspricht somit nicht den Möglichkeiten, welche die Aarhus-Konvention der Öffentlichkeit einräumt. Diese gewährt in Artikel 9 Abs 3 kein **Antragsrecht** auf Erlassung von (geeigneten) Maßnahmen, sondern eben ein **Anfechtungsrecht** bezüglich Verletzungen und Unterlassungen (*"In addition and without prejudice to the review procedures referred to in paragraphs 1 and 2 above, each Party shall ensure that, where they meet the criteria, if any, laid down in its national law, members of the public have access to administrative oder judicial procedures to challenge acts and omissions by private persons and public authorities which contravene provisions of ist national law relating to the environment."*)

Dass trotz entsprechender gesetzlicher Vorgaben nicht immer alle Maßnahmen greifen (also etwa zur Einhaltung spezieller Immissionsgrenzwerte) bedeutet für sich noch nicht unbedingt eine Unterlassung oder ein Zuwiderhandeln.

Das Ökobüro hat jedenfalls keine Anfechtung vorgenommen, mit welcher konkrete Handlungen oder Unterlassungen des Landes Salzburg dargestellt werden, die gegen umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts verstoßen und unter die Aarhus-Konvention zu subsumieren wären, sondern einen Antrag zur Erlassung geeigneter Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für NO₂ an bestimmten Messstellen in Salzburg und Hallein gestellt.

Ein entsprechendes derartiges Antragsrecht kann aber weder aus der Aarhus-Konvention, noch aus den sonstigen oben eingangs zitierten relevanten Rechtsvorschriften oder dem ebenfalls vom Ökobüro zitierten "Janecek-Urteil" des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Juli 2008, C-237/07 entnommen werden (Letzteres ist dahingehend auszulegen, dass natürlichen oder juristischen Personen ein Anspruch auf die Erstellung eines Aktionsplanes bzw eines Luftqualitätsplanes iSd Art 23 der Luftqualitätsrichtlinie zusteht, nicht jedoch auf die Setzung einzelner Maßnahmen; schließlich wird judiziert, dass die Mitgliedsstaaten nur verpflichtet sind, im Rahmen eines Aktionsplans kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Gefahr der Überschreitung der Grenzwerte auf ein Minimum zu verringern und schrittweise zu einem Stand unterhalb dieser Werte zurückzukehren. In Bezug auf den Inhalt der Aktionspläne führt der Gerichtshof aus, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, Maßnahmen dahingehend zu ergreifen, dass es zu keinerlei Überschreitung kommt).

Grundsätzlich ist weiters auch zu sehen, dass die innerstaatliche Anwendung der Aarhus-Konvention auf der Basis des Urteiles des Europäischen Gerichtshofes vom 08.03.2011, C-240/09 anzuerkennen ist, die Aarhus Konvention aber ein völkerrechtlicher Vertrag ist, der der Umsetzung bedarf, die von Österreich aber noch nicht vorgenommen wurde, wie dies auch im angefochtenen Bescheid entsprechend dargelegt wurde, sodass daraus aber auch noch keine Legitimation eines Begehrens wie jenes des Ökobüros abgeleitet werden kann.

Wie aber bereits oben dargelegt, wäre selbst bei inhaltlicher Beurteilung eine konkret begangene Unterlassung oder aktive Handlung, die gegen umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts verstoßen, nicht zu erkennen:

Wie im angefochtenen Bescheid treffend ausgeführt, wurde das Europäische Luftqualitätsrecht im Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) in das nationale Recht umgesetzt (StF: BGBl I 115/1997). Das IG-L ist in der Vergangenheit auch mehrfach novelliert worden, wobei hier vor allem § 9a der Novelle BGBl I 34/2006 hervorzuheben ist, durch die eine Verpflichtung zur Erstellung eines umfassenden Luftqualitätsprogrammes in das IG-L normiert wurde, sowie die Novelle BGBl I 77/2010, mit der die Luftqualitäts-Richtlinie umgesetzt wurde. Wie sich bereits aus der gutachterlichen Stellungnahme zur aktuellen lufthygienischen Situation im Zentralraum von Salzburg ergibt, weist das IG-L für den Luftschadstoff Stickstoffdioxid strengere Grenzwerte auf, als die Luftqualitäts-Richtlinie.

§ 9a IG-L verpflichtet den Landeshauptmann im Fall der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten zur Erstellung eines Programmes, um deren Einhaltung zu gewährleisten. Gemäß Abs 6 ist dieses Programm auch alle drei Jahre insbesondere in Bezug auf seine Wirksamkeit zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes zu evaluieren und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Im angefochtenen Bescheid wurden die vom Landeshauptmann von Salzburg auf Grundlage des IG-L bzw der Luft-Rahmen Richtlinie bzw Luftqualitäts-Richtlinie gesetzten Maßnahmen umfassend angeführt, sodass hier nur mehr auf diese Ausführungen (siehe angefochtener Bescheid Seite 5 f) verwiesen werden muss.

Aus all dem ergibt sich, dass dem Landeshauptmann von Salzburg keinesfalls Unterlassungen (es sei hier nochmals auf die Fortschreibung des Luftreinhalteprogrammes nach § 9a IG-L im Jahre 2013 verwiesen) oder gar ein Zuwiderhandeln gegen umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts iS des Art 9 Abs 3 der Aarhus Konvention angelastet werden können.

In Entsprechung und als Ergänzung des IG-L hat der Landeshauptmann von Salzburg jüngst auch eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der Westautobahn durch die West Autobahn-Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung 2015, LGBl Nr 25/2015 angeordnet, die mit 04.03.2015 in Kraft getreten ist und zum Ziel

hat, die durch den Verkehr im Salzburger Zentralraum verursachte Immissionsbelastung durch den Luftschadstoff NO₂ zu verringern, was wiederum auch in Einklang mit Art 24 Abs 1 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 steht.

Art 23 dieser Richtlinie normiert, dass im Falle der Überschreitung der Grenzwerte, für die die Frist für die Erreichung bereits verstrichen ist, die Luftqualitätspläne geeignete Maßnahmen enthalten müssen, damit der Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich gehalten werden kann.

Auch dieser Forderung wird mit der zitierten West Autobahn Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung 2015 und den weiteren bereits vom Landeshauptmann gesetzten Maßnahmen des Programmes 2008 und der Fortschreibung 2013 entsprochen.

Da aber, wie oben dargelegt, ohnehin eine Unzulässigkeit des Antrages vorliegt, ist auch einer materiell-rechtlichen Befassung mit den zitierten Vorschriften und Regelungen nicht weiter näherzutreten.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die Aarhus-Konvention ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hingewiesen wird, dass gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz die Beschwerde einer festen Eingabegebühr von € 14,30 unterliegt. Gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Zustellung dieses Erkenntnisses.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Salzburg. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je € 240 zu entrichten.

Ergeht an:

1. Ökobüro, Neustiftgasse 36/3a, 1070 Wien - **RSb**
Sie werden ersucht, die feste Gebühr für die Beschwerde in Höhe von € 14,30 binnen zwei Wochen mittels beiliegendem Erlagschein zu begleichen, widrigenfalls eine Mitteilung an das zuständige Finanzamt erfolgen müsste;
2. Landeshauptmann von Salzburg, pA Amt der Salzburger Landesregierung, 5010 Salzburg, zu Zahl 205-01/1785/10-2014 samt erstinstanzlichem Akt zur Kenntnis.

Landesverwaltungsgericht Salzburg



Dr. Peter Brauhart

